



Höhere Besteuerung von Vermögen?

Die in diesem Jahr bevorstehende Bundestagswahl wirft ihren Schatten voraus. Nach den jüngsten Wahlsiegen bei den Landtagswahlen in Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg plädieren SPD und Bündnis 90/Die Grünen dafür, „sehr hohe Vermögen“ durch eine Vermögensteuer zu belasten, um der wachsenden Vermögenskonzentration in den Händen weniger entgegenzuwirken. Dabei soll aber das Betriebsvermögen außer Ansatz bleiben. Stattdessen soll eine Überprivilegierung großer Betriebsvermögen im Bereich der Erbschaftsteuer durch eine „effektive Mindestbesteuerung“ beseitigt werden. Außerdem soll eine reformierte Erbschaftsteuer zur Stärkung unseres Gemeinwesens beitragen. Was ist von diesen derzeit noch vagen Vorstellungen aus steuersystematischer Sicht zu halten?

Die Achillesferse jeder permanenten Vermögensbesteuerung bildet die dauernde Bewertung des ruhenden Vermögens. Wird das Geld- und Wertpapiervermögen mit den bekannten Marktwerten (zB Nennwert, Kurswert, Rücknahmepreis) bewertet, dann erfordert Art. 3 Abs. 1 GG eine realitätsgerechte Wertrelation zum übrigen ruhenden Vermögen, das wenigstens annähernd ebenfalls zum Marktwertniveau zu bewerten ist. Da dies mit zumutbarem Aufwand nicht geleistet werden kann, ist eine periodische Vermögensteuer auf Ungleichheit angelegt und verfehlt ihr selbst gesetztes Gerechtigkeitsziel. Neben der progressiven Einkommensteuer verbleibt für die einen gedachten Sollertrag abschöpfende Vermögensteuer kein überzeugender Rechtfertigungsgrund. Soll das Prinzip einer eigentumsschonenden Besteuerung (Art. 14 GG) im Sinne eines Übermaßverbots gewahrt, ein existenzsicherndes Gebrauchsvermögen und das Betriebsvermögen unbesteuert bleiben, ergibt sich nur ein schmaler Bereich für eine Vermögensteuer, deren Verwaltungskosten zudem aufgrund permanenter Erfassung und Bewertung des ruhenden Vermögens sehr hoch sind. Es widerspricht daher nicht nur einer gleichheitskonformen Besteuerung nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit, sondern auch der ökonomischen Vernunft, die Vermögensteuer zu reaktivieren.

Anders ist der Handlungsbedarf bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer zu beurteilen. Sie rechtfertigt sich durch die aufgrund des Erbes/der Zuwendung eingetretene Steigerung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Empfängers und ist eine Steuer auf das Einkommen im Sinne eines Reinvermögenszugangs. Sie flankiert damit die Einkommensteuer, die nicht auf zugewendete Vermögensmehrungen, sondern auf das am Markt erwirtschaftete Einkommen gerichtet ist. Da die Bereicherung nur im Erb- oder Schenkungsfall anlassbezogen zu bewerten ist, stellt sich das Problem gegenwartsnaher Bewertung nur in deutlich abgeschwächter Form. Soweit die Fungibilität des Unterneh-

mensvermögens durch Verfügungsbeschränkungen limitiert ist, ist dem bereits auf der Bewertungsebene durch entsprechende Abschläge Rechnung zu tragen.

Dies vorausgeschickt, gehört die Verschonungssubvention der §§ 13a-13c ErbStG auf den Prüfstand. Das Regelungswirrwarr von Ausnahme, Rückausnahme und Rück-Rückausnahme verursacht extreme Beratungskosten und birgt aufgrund der in die Zukunft wirkenden langjährigen Arbeitsplatzklausel und Behaltensfrist hohe Steuerrisiken. Die Kernschwäche der Verschonungsregelungen besteht verfassungsrechtlich in gravierenden Gleichheitsdefiziten und der unbeherrschbaren Normenkomplexität, die eine unerträgliche Rechtsunsicherheit bewirkt. In Gestalt von Interdependenzen zwischen den Normbestandteilen, kombiniert mit mehrfach gestuften Wechsel- und Rückwirkungen, zeigt sich eine *polytele Hyperlexie*. Angesichts der rasanten technologischen und globalwirtschaftlichen Entwicklung sind die im Regelungskomplex statuierten Wohlverhaltenszeiträume von 5 bis zu 20 Jahren zudem eine Ewigkeit. Die Verschonungssubvention verleitet Erwerber leider zu marktfremden (beharrenden) unternehmerischen Fehlentscheidungen, indem diese ihren Fokus auf die Bewahrung der Steuersubvention richten. Kommt es nach dem Generationenwechsel beim übernommenen Unternehmen zu einer wirtschaftlichen Krise mit gravierenden Strukturentscheidungen, trifft die nachzuversteuernde Erbschaftsteuer die Nachfolger zur Unzeit. Die scheinbare „Wohltat“ der Steuerverchonung im Erbfall wird dann zum staatlichen „Danaer“-Geschenk. Die vorzugswürdige Lösung ist die Abschaffung der Verschonungssubvention zugunsten einer Erbschaft- und Schenkungsteuer, die unter Freistellung des existenzsichernden Gebrauchsvermögens mit einem proportional-flachen Steuertarif an eine breite Bemessungsgrundlage anknüpft. Soweit Unternehmenserben zur Zahlung der Erbschaft- oder Schenkungsteuer gleichwohl auf die Unternehmenssubstanz zugreifen müssen, können am Unternehmensertrag orientierte Stundungsregeln helfen.

Ihr

Prof. Dr. Roman Seer, Lehrstuhl für Steuerrecht/Direktor des Instituts für Steuerrecht u. Steuervollzug, Ruhr-Universität Bochum